



Beschlussvorlage 2018/037	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 12, Schulen/Vergabewesen
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration	08.02.2018	öffentlich

Einsatz von ehrenamtlichen Schulweghelfern; Sachstandsbericht und Festlegung von Kriterien für eine Ehrenamtsaufwandsentschädigung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration begrüßt generell das ehrenamtliche Engagement von Schulweghelfern, um dadurch die Schulwegsicherheit zu erhöhen. Die Einrichtung kann durch Selbstorganisation erfolgen, sobald eine Einweisung durch die Polizei erfolgt ist.

Eine Entschädigung in Höhe des für ehrenamtliche Tätigkeiten Zulässigen (7,32 €) wird jedoch nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt eine besonders gefährliche Straßenverkehrslage nach Feststellung der Polizei vor und
- die betroffene Stelle wird von Schülern stark frequentiert,
- oder der Einsatz von Helferdiensten wird im Einzelfall durch Polizei oder Verwaltung für die Sicherheit als notwendig eingestuft.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Im Stadtgebiet Friedberg betätigen sich viele ehrenamtlich als Schulweghelfer oder Schulbusaufsicht. Die meisten dieser Ehrenamtlichen sind im Kernstadtbereich an der Kreuzung B300 / Zeppelinstraße und an der Aichacher Straße tätig und sorgen dort täglich für mehr Sicherheit der Kinder beim Überqueren der Straße. Die Beschäftigung der Schulweghelfer in diesem Bereich hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.08.1999 beschlossen.

Auch heute noch sind 15 ehrenamtliche Schulweghelfer und Busaufsichten in diesem Bereich der Kernstadt tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 7,32 € je Std. Die Organisation, z. B. von Vertretungen, läuft ebenfalls ehrenamtlich.

Immer wieder werden Wünsche an die Stadtverwaltung herangetragen, weitere Schulweghelfer einzusetzen oder Busbegleitungen einzurichten. So gibt es derzeit eine Schulbusbegleitung im Schulbus zwischen Friedberg Süd und Friedberg West sowie einen Schulweghelfer in Ottmaring, die ohne Beschluss eingeführt wurden.

Die Einrichtung von Schulwegdiensten ist in der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus für die Sicherheit auf dem Schulweg – Verkehrssicherheitsarbeit und Schulwegdienste geregelt.

Nach Ziffer 4.3.1 der Bekanntmachung sind die Kommunen für die Einrichtung von Schulwegdiensten zuständig. Die Einrichtung ist freiwillig und wird Kommunen empfohlen. Unter den Schulwegdienst fallen Schulweghelfer und Schülerlotsen sowie Schulbusbegleiter und Schulbuslotsen. Schulweghelfer verstärken die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg und sollen diese vom unachtsamen Überschreiten der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren der Straße sichern (Ziff. 4.1). Schulbusbegleiter übernehmen die Betreuung der Kinder an stark frequentierten Bushaltestellen und in Bussen (Ziff. 4.2). Sie sorgen für ein geordnetes Ein- und Aussteigen an der Haltestelle und für Ordnung während der Busfahrt.

Personen der Schulwegdienste werden durch die Polizei ausgebildet, eingewiesen, fortgebildet und betreut, haben selbst aber keine polizeilichen Befugnisse. Sie genießen außerdem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 SGB VII.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Einrichtung ist die Entschädigung zu sehen. Dazu ist in der Bekanntmachung nichts näher geregelt. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung der Stadt. Um der Verwaltung für künftige Fälle eine einheitliche Entscheidungsgrundlage zu geben, wird deshalb vorgeschlagen, Schulweghelfern und Busaufsichten nach Prüfung im Einzelfall eine Ehrenamtsaufwandsentschädigung nur dann zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt eine besonders gefährliche Straßenverkehrslage nach Feststellung der Polizei vor und
- die betroffene Stelle wird von Schülern stark frequentiert,
- oder der Einsatz von Helferdiensten wird im Einzelfall durch Polizei oder Verwaltung für die Sicherheit als notwendig eingestuft.

Sofern die Kriterien für eine Aufwandsentschädigung in bestimmten Fällen nicht erfüllt werden, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sich Schulweghelfer selbst organisieren und von der Polizei einweisen lassen.